

---

## Protokollauszug Gemeinderat

---

<b>Geschäft</b>	<b>Umsetzung Parkierungskonzept. Einführung Mietzinsen- und Gebührenpflicht Tiefgarage Dorfzentrum. Verzicht auf Gebühren für übrige Gemeindeliegenschaften.</b>
Datum	5. Dezember 2016
Nummer	GR 2016-203 - L3.1.2 - P1.1 - S1.2

---

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. September 2014 (GR 2014-317) hatte der Gemeinderat entschieden, die Gratisparkplätze für Gemeindeangestellte und damit diese freiwillige Nebenleistung des Arbeitgebers beizubehalten. Im Rahmen des Finanzprogramms 2015+ kam er auf diesen Beschluss zurück und beauftragte die Abteilung Liegenschaften damit, ein Parkierungskonzept mit Kostenpflicht auszuarbeiten (GR 2015-133A vom 15. Juni 2015). Er begründete dies nicht nur mit den erhöhten Sparbemühungen, sondern auch mit einem nicht mehr zeitgemässen, ökologisch falschen Anreiz, den unentgeltlich angebotene Parkplätze darstellen.

Anlässlich der Aussprache vom 4. Juli 2016 (GR 2016-129A) sprach sich der Gemeinderat im Grundsatz für ein neues Parkierungskonzept aus, das für alle Gemeindeliegenschaften gelten soll. Nachdem die Abteilung Liegenschaften dem Gemeinderat am 7. November 2016 einen Antrag vorlegte, der den Vorgaben vom 4. Juli 2016 entsprach und für Gemeinde- und Schulpersonal die allgemeine Kostenpflicht für die Parkplatzbenützung vorsah, wich der Gemeinderat von seinem vormals gefällten Entscheid ab und wünschte, dass die Aussenparkplätze von der Gebührenpflicht befreit werden sollen und dem Gemeinderat dementsprechend ein neuer Antrag vorgelegt werden. Dies wurde hauptsächlich damit begründet, dass gedeckte (im 2. UG der Tiefgarage Dorfzentrum sogar abgeschlossene und persönlich zugeteilte) Parkplätze nicht mit offenen Abstellplätzen ohne Platz-Garantie vergleichbar sind. Von diesem Gebührenverzicht profitiert zur Hauptsache das Schulpersonal. Der Schulverwaltung werden zu Beginn jedes Schuljahrs für die Schule Juch ca. 120 Vignetten abgegeben; diese Vignetten sollen auch bis auf weiteres unentgeltlich abgegeben werden.

Weil der nun vorliegende Antrag nicht vollständig auf der Linie der übrigen Sparziele liegt, und weil der eingeschränkte Geltungsbereich das Schulpersonal gegenüber dem Gemeindepersonal privilegiert, ist es besonders wichtig, dieses Thema umsichtig zu kommunizieren. Da sich ausserdem - zum Teil immer noch nicht gelöste - logistische Probleme ergaben, die eine einheitliche und gerechte Umsetzung erschweren, wird das neue Parkierungskonzept später als vorgesehen, mit offiziellem Beginn per 1. Januar 2017 formell umgesetzt, in Teilbereichen aber erst mit Verzögerung und schrittweise eingeführt

### Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht bzw. die Gebührenbefreiung wird für folgende Gemeindeliegenschaften festgelegt:

- Kat.-Nr. 3863 Dorfplatz 1 (Tiefgarage Dorfzentrum)
- Kat.-Nr. 4008 Gemeinschaftszentrum
- Kat.-Nr. 4723 Friedhofanlage

- Kat.-Nr. 4939 Frei- und Hallenbad Juch
- Kat.-Nr. 4938 Schulanlage Juch
- Kat.-Nr. 3742 Schulanlage Farlifang
- Kat.-Nr. 2650 Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude)

Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, den Interessenten auf den obgenannten Grundstücken eine Parkmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Parkplatz, insbesondere nicht auf jenen Grundstücken, auf denen keine Parkgebühren erhoben werden.

#### 1. Kat.-Nr. 3863, Dorfplatz 1 (Tiefgarage Dorfzentrum 2. UG, gelbe Zone)

##### *a. Berechtigte*

Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung am Dorfplatz 1, die einen Parkplatz in der Tiefgarage beanspruchen, wird ein persönlicher Parkplatz in der gelben Zone (2.UG) zugeteilt, wenn ein solcher zur Verfügung steht. Mitarbeitende, welche bereits über einen solchen Parkplatz verfügen, werden diesen in der Regel behalten, wenn sie ihn mieten wollen. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Bei der Zuteilung haben Vollzeitmitarbeitende Priorität. Für Teilzeitmitarbeitende besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, sich einen Parkplatz zu teilen.

##### *b. Übrige Berechtigte*

Mitarbeitende von Chinderhuus, Freizeitzentrum, Schulverwaltung und der beiden Kirchgemeinden sind den Gemeindemitarbeitenden maximal bis zum Umfang des ihnen bisher zur Verfügung stehenden Parkplatzkontingents gleichgestellt. Da bei den Parkplätzen der Kirchgemeinden die Eigentumsverhältnisse noch geklärt werden müssen, kann sich die Umsetzung des Parkierungskonzepts für diese Parkplätze verzögern, oder sie ist nicht möglich.

##### *c. Miete*

Die Parkplatzmiete beträgt CHF 50.00/Monat. Die Mietverträge werden von der Abteilung Liegenschaften per 1. Januar 2017 ausgestellt. Die Mietverträge sind mit Ausnahme des Dezembers per Ende jedes Monats oder per Ende Anstellungsverhältnis, mit einem Monat Kündigungsfrist kündbar. Die Mieten werden von der Abteilung Finanzen erhoben.

##### *d. Übrige Mieter*

Mieter von Wohnungen und Geschäftsräumen in Gemeindeliegenschaften am Dorfplatz sind berechtigt, fest zugeteilte Parkplätze im 2.UG zu mieten, sofern seitens Gemeindeverwaltung kein Eigenbedarf besteht. Bestehende Mietverhältnisse werden im Grundsatz respektiert. Da die Anzahl Parkplätze pro Mieter und die Mietpreise unterschiedlich sind (von gratis bis CHF 90.00/Monat), wird die Abteilung Liegenschaften damit beauftragt, Bedarf und bestehende Mietverhältnisse zu überprüfen und auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auf einen einheitlichen Betrag festzulegen. Dieser soll sich nach den von anderen, privaten Vermietern erhobenen Tarifen für Tiefgaragenplätze am Dorfplatz richten und wird sich in der Grössenordnung von CHF 120.00/Monat bewegen.

Fremdvermietete Parkplätze an Personen oder Institutionen, die nicht gleichzeitig Mieter von Wohnungen oder Geschäftsräumen in Gemeindeliegenschaften am Dorfplatz sind, werden auf den nächstmöglichen Kündigungstermin gekündigt, sofern Eigenbedarf besteht.

*e. Übergangsbestimmung*

Berechtigte Personen gemäss Ziff.1 lit. a) und b), welchen per 1. Januar 2017 kein persönlicher Parkplatz im 2.UG zur Verfügung gestellt werden kann, können sich auf eine Warteliste setzen lassen, damit die Abteilung Liegenschaften gegenüber Fremdmietern Bedarf für die Verwaltungsmitarbeitenden geltend machen kann. Wer wegen Parkplatzmangels im 2. UG vorübergehend eine Parkberechtigung im 1.UG erhält (blaue Zone, siehe Ziff. 2), wird automatisch auf der Warteliste geführt. Stehen Parkplätze im 2.UG zur Verfügung, besteht keine Wahlmöglichkeit gegenüber der günstigeren Parkberechtigung im 1.UG. Das Parkieren von Privatfahrzeugen auf Parkplätzen, die für die Verwaltung/Dienstfahrzeuge reserviert sind, ist ab 1. Januar 2017 nicht mehr gestattet.

*f. Pendenz*

Damit nicht auf die Besucherparkplätze des Alten Gemeindehauses (Kat.-Nr. 3854) ausgewichen wird, sollen diese in blaue Zone umgewandelt werden. Dies ist in einem nächsten Schritt anzugehen.

2. Kat.-Nr. 3863, Dorfplatz 1 (Tiefgarage Dorfzentrum 1. UG, blaue Zone)

*a. Berechtigte*

Die Abteilung Liegenschaften meldet interessierte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung am Dorfplatz 1, die einen Parkplatz in der Tiefgarage wünschen und denen kein persönlicher Parkplatz in der gelben Zone (2.UG) zugeteilt werden kann, der Gemeindepolizei. Diese Mitarbeitenden sind bis zum Freiwerden eines Parkplatzes im 2.UG berechtigt, eine Jahres-Vignette zu beziehen. Diese Vignette berechtigt während der Öffnungszeiten des Parkhauses - ohne Platz-Garantie - zum Parkieren in der blauen Zone des 1.UG. Wenn dieser Fall eintritt, soll in erster Linie Teilzeitmitarbeitenden diese Alternativlösung angeboten werden.

*b. Übrige Berechtigte*

Alle im Parkkarten-Reglement vom 16. September 2014 genannten übrigen Berechtigten erhalten keine Jahres-Vignetten mehr. Sie erhalten stattdessen auf jeweils ein Jahr befristete Parkkarten, die in Verbindung mit der Parkscheibe "Blaue Zone" zum Parkieren im 1. UG während maximal 5 Stunden berechtigen. Die Parkberechtigung kann auf bestimmte Wochentage und Zeitfenster beschränkt werden. Die Streichung der Jahres-Vignetten betrifft namentlich, aber nicht ausschliesslich, Behördenmitglieder (Gemeinderat, RPK, Sozialbehörde, Schulpflege, Kirchenpflege), Mitarbeitende von Kinderkleider- und Spielzeugschrank, Referenten und Kursleiter des Freizeitzentrums und der Kirchgemeinden, Personen im Freiwilligeneinsatz, Festbetreiber, Marktfahrer, Handwerker im Tageseinsatz für die Gemeindeverwaltung (u.a.m.).

*c. Gebühren*

Die Gebühr für eine Jahres-Vignette beträgt CHF 25.00/Monat. Die Vignetten werden von der Gemeindepolizei per 1. Januar 2017 abgegeben. Sie führt eine Namens- und Fahrzeugliste der Empfänger. Die Gemeindepolizei meldet die Empfänger der Abteilung Finanzen und der Abteilung Liegenschaften, die eine Warteliste für das 2. UG führt. Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen erhoben, im Idealfall einmal im Kalenderjahr. Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis unterjährig, oder kann auf einen persönlichen Parkplatz im 2. UG gewechselt werden, wird die Gebühr pro rata erhoben oder rückvergütet.

Die Ausstellungsgebühr für die auf ein Jahr befristete Parkkarte beträgt einmalig CHF 25.00. Sie wird von der Gemeindepolizei direkt erhoben, die auch eine Namens- und Fahrzeugliste der Empfänger führt. In be-

sonderen Fällen, z.B. bei Personen im Freiwilligeneinsatz oder bei Handwerkern im einmaligen Tageseinsatz, kann auf die Ausstellungsgebühr verzichtet werden. Bei Vignetten wird auf die Ausstellungsgebühr generell verzichtet.

### 3. Kat.-Nr. 4008 (Gemeinschaftszentrum) und Kat.-Nr. 4723 (Friedhofanlage)

Es besteht für Gemeindemitarbeitende kein Anrecht auf einen Parkplatz auf diesen Grundstücken. Grundsätzlich sollen die gebührenpflichtigen Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage von Dorfplatz 1 genutzt werden. Die Abteilung Liegenschaften prüft und regelt den Einzelfall.

### 4. Kat.-Nr. 4939, Frei- und Hallenbad Juch

#### *a. Berechtigte*

Die Betriebsleitung des Frei- und Hallenbads Juch meldet der Abteilung Liegenschaften die Benutzer reservierter Parkplätze auf der Parzelle Kat.-Nr. 4939. Diese und weitere gemeldete Mitarbeitende des Frei- und Hallenbads erhalten von der Gemeindepolizei eine für dieses Grundstück und für den anschliessenden Strassenabschnitt "Juch" geltende Vignette/Parkberechtigung. Diese gilt unbeschränkt je nach Bedarf während der Saison oder für ein Jahr, entweder für einen reservierten oder einen nicht garantierten Parkplatz im Freien. Das Parkplatzangebot ist beschränkt und kostenlos.

#### *b. Übrige Berechtigte*

Personen, die regelmässig im Hallen- und Freibad zu tun haben, dort aber nicht angestellt sind, wie zum Beispiel externe Kursleitende, Vereinsmitglieder mit Kursleitertätigkeiten, Kursteilnehmer mit körperlicher Behinderung, oder Mitarbeitende von Schulen, die im Frei- und Hallenbad unterrichten, können bei der Gemeindepolizei eine auf die Zeit des entsprechenden Kurses befristete Parkkarte beantragen. Sie gilt für die Parzelle Kat.-Nr. 4939 und den anschliessenden Strassenabschnitt "Juch". Sie unterliegt den gleichen zeitlichen Einschränkungen wie sie unter Ziff. 2 lit. b) genannt sind. Die jährliche Ausstellungsgebühr beträgt einmalig CHF 25.00 und wird von der Gemeindepolizei erhoben, die auch die Empfängerdaten analog zu Ziff. 2 lit. c), 2. Abschnitt, erfasst.

#### *c. Kosten*

Die Gemeindepolizei erfasst ihren Aufwand für die Ausstellung und Kontrolle der gratis abgegebenen Vignetten und teilt ihn der Abteilung Finanzen zwecks interner Verrechnung der Personalkosten mit.

### 5. Kat.-Nr. 4938, Schulanlage Juch

#### *a. Berechtigte*

Die Schulverwaltung eruiert die berechtigten Mitarbeitenden der Schulanlage Juch und meldet diese der Gemeindepolizei, die den registrierten Berechtigten eine für die Parzelle Kat.-Nr. 4938 und den anschliessenden Strassenabschnitt "Juch" geltende Vignette abgibt. Diese gilt unbeschränkt während eines Schuljahrs (1. August bis 30. Juli) für einen nicht garantierten Parkplatz im Freien und ist kostenlos. Das Parkplatzangebot ist beschränkt; eine Erweiterung steht allenfalls erst mit der Einführung einer Gebührenpflicht zur Diskussion.

*b. Übrige Berechtigte*

Personen, die regelmässig in der Schul- und Turnanlage Juch zu tun haben, dort aber nicht angestellt sind, wie zum Beispiel externe Kursleitende, Vereinsmitglieder mit Kursleiteraufgaben, Kursteilnehmer mit körperlicher Behinderung, sowie Mitglieder der Schulpflege, können eine auf die Zeit des entsprechenden Kurses befristete Parkkarte beantragen. Sie gilt für die Parzelle Kat.-Nr. 4938 und den anschliessenden Strassenabschnitt "Juch". Sie unterliegt den gleichen zeitlichen Einschränkungen wie sie unter Ziff. 2 lit. b) genannt sind. Die jährliche Ausstellungsgebühr beträgt einmalig CHF 25.00 und wird von der Gemeindepolizei erhoben, die auch die Empfängerdaten analog zu Ziff. 2 lit. c), 2. Abschnitt, erfasst.

*c. Kosten*

Die Gemeindepolizei erfasst ihren Aufwand für die Ausstellung und Kontrolle der gratis abgegebenen Vignetten und teilt ihn der Abteilung Finanzen zwecks interner Verrechnung der Personalkosten mit.

6. Kat.-Nr. 3742, Schulanlage Farlifang

*a. Berechtigte*

Die Schulverwaltung eruiert die berechtigten Mitarbeitenden der Schulanlage Farlifang, namentlich von Schulverwaltung, Kindergarten, Hort und Musikschule, und meldet diese der Gemeindepolizei, die den registrierten Berechtigten eine für die Parzelle Kat.-Nr. 3742 geltende Vignette ausstellt. Diese gilt unbeschränkt während eines Schuljahrs (1. August bis 30. Juli) für einen nicht garantierten Parkplatz im Freien und ist kostenlos. Das Parkplatzangebot ist beschränkt.

*b. Übrige Berechtigte*

Personen, die regelmässig in der Schul- und Turnanlage Farlifang zu tun haben, dort aber nicht angestellt sind, wie zum Beispiel externe Kursleitende, Vereinsmitglieder mit Kursleiteraufgaben, Kursteilnehmer mit körperlicher Behinderung, sowie Mitglieder der Schulpflege, können eine auf die Zeit des entsprechenden Kurses befristete Parkkarte beantragen. Sie gilt für die Parzelle Kat.-Nr. 3742. Sie unterliegt den gleichen Einschränkungen wie sie unter Ziff. 2 lit. b) genannt sind. Die jährliche Ausstellungsgebühr beträgt einmalig CHF 25.00 und wird von der Gemeindepolizei erhoben, die auch die Empfängerdaten analog zu Ziff. 2 lit. c), 2. Abschnitt, erfasst. Die "Übrigen Berechtigten" können statt für die Parzelle Kat.-Nr. 3742 alternativ eine befristete Parkkarte für Kat.-Nr. 3863, Dorfplatz 1 (Tiefgarage Dorfzentrum, blaue Zone, 1. UG) gemäss Ziff. 2 lit. b) beantragen, sofern die Kapazität der Tiefgarage dies erlaubt.

*c. Kosten*

Die Gemeindepolizei erfasst ihren Aufwand für die Ausstellung und Kontrolle der gratis abgegebenen Vignetten und teilt ihn der Abteilung Finanzen zwecks interner Verrechnung der Personalkosten mit.


7. Kat.-Nr. 2650 (Mettelacher 5, Feuerwehrgebäude)

Es besteht für Gemeindemitarbeitende kein Anrecht auf einen Parkplatz auf der Parzelle Kat.-Nr. 2650. Die wenigen Parkplätze auf diesem Grundstück dienen dem Noteinsatz resp. dem Pikettdienst. Die Abteilung Liegenschaften und die Gemeindepolizei prüfen und regeln den Einzelfall.


**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeinderat nimmt vom neuen, für die obgenannten Gemeindegrundstücke geltenden Parkplatzkonzept und von der Einführung der Mietzins- bzw. Gebührenpflicht für das Gemeindepersonal zustimmend Kenntnis.
2. Er beauftragt die Abteilung Liegenschaften, das neue Parkplatzkonzept im Grundsatz per 1. Januar 2017 umzusetzen, wobei zur Kenntnis genommen wird, dass zu Beginn noch nicht allen interessierten Berechtigten ein persönlicher Parkplatz im 2. UG der Tiefgarage angeboten werden kann. Die Übergangsfrist soll nicht länger als 6 Monate dauern.
3. Im Übrigen sind die Reglementierung und Vermietung der Parkplätze, einschliesslich allfällige Mietzinsanpassungen, Sache der Abteilung Liegenschaften. Die Kontrolle obliegt der Gemeindepolizei.
4. Die Abteilung Liegenschaften wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen damit beauftragt, die per 1. Januar 2017 vorgesehenen Änderungen den Gemeindemitarbeitenden und zugewandten Institutionen (Tiefgarage Dorfzentrum) fristgerecht und mit dem nötigen Fingerspitzengefühl zu kommunizieren.
5. Die Abteilung Sicherheit wird damit beauftragt, das Parkkarten-Reglement vom 14. September 2014 entsprechend diesem Beschluss zu überarbeiten.
6. Die Abteilung Finanzen wird damit beauftragt, die mit diesem Beschluss verbundene Änderung des Gebührenreglements anzugehen.
7. Die Abteilung Finanzen wird damit beauftragt, dem Gemeinderat die durch diesen Beschluss erzielten Mehreinnahmen im 4. Quartal 2017 zu rapportieren.
8. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - 8.1. Vorsteher Sicherheit und Liegenschaften Thomas Epprecht,
  - 8.2. Vorsteherin Finanzen Barbara Messmer,
  - 8.3. Vorsteher Bildung Andreas Hugli,
  - 8.4. Leiter Liegenschaften Walter Oertle,
  - 8.5. Leiter Sicherheit Daniel Ruckstuhl,
  - 8.6. Leiter Finanzen Richard Häne,
  - 8.7. Leiterin Schulverwaltung Cinzia Bonati.

Gemeinderat Zumikon



**Jürg Eberhard**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

versandt am 9. Dezember 2016